



Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor of Science

Stadt- und Regionalplanung

Studien- und Prüfungsordnung

AMBI.

4/2010

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität

Vom 17. Dezember 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin hat am 17. Dezember 2008 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 4 - Studien- und Lehrformen
- § 5 - Studienorganisation
- § 6 - Praktische Tätigkeit
- § 7 - Studienfachberatung
- § 8 - Mentoring
- § 9 - Nachweise über Studienleistungen
- § 10 - Übergangsregelungen - Inkraft-/ Außerkräftreten, Überführung

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelor-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Studienziele

Das Bachelor-Studium Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin soll die Studierenden in abgegrenzten Arbeitsfeldern der räumlichen Planung zur Berufsausübung befähigen und bildet eine Voraussetzung zur Teilnahme am Master-Studiengang der Stadt- und Regionalplanung. Einzelaspekte der Stadt- und Regionalplanung sollen erlernt werden; dazu gehören insbesondere ingenieurwissenschaftliche, soziologische, ökonomische, ökologische, kulturelle und rechtliche Aspekte. Ziel ist die Befähigung zur fachübergreifenden Anwendung der Teilaspekte. Darüber hinaus werden Techniken der Plandarstellung und der Präsentation angeeignet. Das Studium bereitet auf Mitarbeit in Verwaltung, Forschung, bei Trägergesellschaften, in privaten Planungsbüros sowie bei sonstigen fachbezogenen Institutionen vor.

Über die fachlichen Inhalte hinaus sollen insbesondere folgende Kompetenzen vermittelt werden:

- Analysefähigkeit von Problemen und der Entwicklung von Problemlösungskonzepten,
- die Fähigkeit, selbstverantwortlich zu lernen und sich fachlich und methodisch weiterzubilden,
- Kompetenz in der wissenschaftlichen Entwicklung relevanter Aussagen und deren Interpretation im Rahmen von Bestands-

und Problemerkfassungen sowie in der Feststellung von Ergebnissen unter Einbeziehung sozialer, wissenschaftlicher und ethischer Gesichtspunkte,

- die Fähigkeit, alle Themenfelder des Studiengangs unter Genderspekten zu bearbeiten,
- Fähigkeit zur Darstellung von Informationen, von Ideen und von Problemen sowie deren Lösungen. Vermittlung von Ergebnissen planerischer Arbeit gegenüber Fachleuten und Laien.

§ 3 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit beträgt 6 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 6 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Davon entfallen 127 LP auf Pflicht-, 13 bis 15 LP auf Wahlpflicht- (WP), 18 bis 20 LP auf Wahlmodule, 8 LP auf das Berufspraktikum und 12 LP auf die Bachelor-Arbeit. Von den Pflichtmodulen sind 60 LP der Projektarbeit vorbehalten, davon 12 LP als sog. Thesis-Projekt.

§ 4 - Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Studienprojekte (PJ) sind problem- und anwendungsbezogene Arbeitsvorhaben auf wissenschaftlicher Grundlage, die aktuelle räumliche Planungsanlässe behandeln. Studienprojekte werden in Gruppenarbeit durchgeführt. Jedes Studienprojekt wird für die Studierenden mit 8 SWS pro Semester angerechnet, für die Lehrenden mit 4 SWS. In der Regel bilden 15 Studenten und Studentinnen eine Projektgruppe, die durch einen Dozenten oder eine Dozentin betreut werden. Die Studienprojekte des Bachelor-Studiums werden jeweils durch eine Tutorin oder einen Tutor unterstützt. Selbstbestimmte Projekte (keine Unterstützung durch Tutor oder Tutorin) sind im Einvernehmen mit dem oder der von den Studierenden gewählten Projektbetreuer oder Projektbetreuerin möglich.

(2) Das Thesis-Projekt (TP) soll der inhaltlichen und praktischen Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit dienen. Das Thesis-Projekt baut auf der Projekterfahrung der Studentinnen und Studenten von i.d.R. vier Semestern der unter 1. genannten Projekte auf und setzt auf eine höhere Eigenverantwortung und -steuerung durch die Studierenden. Im Unterschied zu den unter 1. genannten Projekten erlaubt das Thesis-Projekt auf diese Weise eine höhere Themenvielfalt und auch eine größere räumliche Unabhängigkeit innerhalb einer Gruppe und bietet somit die Möglichkeit, sich gezielt – z.B. durch Üben und Vertiefen bestimmter stadt- und regionalplanerischer Instrumente – auf die Bachelor-Thesis vorzubereiten. Jedes Thesis-Projekt wird für die Studierenden mit 4 SWS pro Semester angerechnet, für die Lehrenden mit 2 SWS. Die Gruppengröße beträgt in der Regel bis zu 15 Studentinnen oder Studenten. Eine Dozentin oder ein Dozent je Projekt soll in erster Linie Hilfestellung bei der Findung und Erarbeitung von Planungsaufgaben und Forschungsfeldern, die Eingang in die im sechsten Semester zu erarbeitende Bachelor-Arbeit finden sollen. Alternativ sind selbstbestimmte Projekte (keine Unterstützung durch Tutor oder Tutorin) im Einvernehmen mit dem oder der

von den Studierenden gewählten Projektbetreuer oder Projektbetreuerin möglich.

(3) In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff durch die Dozentin oder den Dozenten in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt. Sie dienen der konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse.

(4) Übungen (UE) dienen der Aufarbeitung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden lernen.

(5) In Seminaren (SE) soll die Fähigkeit von Studierenden gefördert werden, unter Anleitung der Dozentin oder des Dozenten ausgewählte Themen selbständig zu bearbeiten. Die Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen geschieht z.B. in Form von Diskussionen, Referaten oder schriftlichen Ausarbeitungen.

(6) In Integrierten Veranstaltungen (IV) werden Lehrinhalte in einer kombinierten Form vermittelt und erarbeitet, die u.a. Vorlesungs-, Übungs- und Seminaranteile enthalten kann.

(7) Exkursionen (EXK) dienen der Sammlung von Informationen vor Ort und der praktischen Erprobung von Methoden im Planungsprozess, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Studienprojekten. Die Studierenden müssen im Bachelor-Studiengang an mindestens zwei Pflichtexkursionen mit einer Dauer von jeweils mindestens 5 Tagen teilnehmen.

(8) Tutorien (TUT) am Institut für Stadt- und Regionalplanung dienen der Erlernung von bestimmten technischen Fertigkeiten und Grundkenntnissen, die ergänzend zu den anderen Lehrveranstaltungen für das Studium und die wissenschaftliche Arbeit von Bedeutung sind. Die Tutorien werden von eigens dafür eingesetzten Tutoren und Tutorinnen (studentische Hilfskräfte) durchgeführt.

§ 5 - Studienorganisation

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(2) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(3) Pflichtmodule (P) – 127 LP

Folgende Pflichtmodule müssen von der Fakultät angeboten und von den Studierenden im Umfang von insgesamt 127 LP studiert werden:

BA1-BA4:	Studienprojekt 1– 4,	je 12 LP
BA5:	Thesis-Projekt	12 LP
BA6:	Ingenieurwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	12 LP
BA7:	Kommunikation und Techniken der Darstellung	12 LP

BA8:	Städtebauliches Entwerfen	10 LP
BA9:	Planungstheorie	6 LP
BA10:	Denkmalpflege, Planungs- und Stadtbaugeschichte	8 LP
BA11:	Stadt- und Regionalökonomie	7 LP
BA12:	Ökologie und Landschaftsplanung	5 LP
A13:	Stadt- und Regionalsoziologie	7 LP

(4) Wahlpflichtmodule – 13-15 LP

Folgende Wahlpflichtmodule müssen von der Fakultät angeboten und von den Studierenden im Umfang von maximal 15 LP studiert werden:

BA14:	Vertiefungen (Wahlpflicht I)	8-9 LP
BA15:	Vertiefungen (Wahlpflicht II)	5-6 LP

Die Studierenden sind verpflichtet, im Vertiefungsmodul BA14 (WP I) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8-9 LP aus dem Wahlpflichtkatalog und im Vertiefungsmodul BA15 (WP II) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5-6 LP aus dem Wahlpflichtkatalog auszuwählen. Die Studierenden müssen im Vertiefungsmodul BA15 (WP II) andere Lehrveranstaltungen auswählen, als sie bereits im Vertiefungsmodul BA14 (WP I) gewählt und erfolgreich abgeschlossen haben.

Die in den beiden Wahlpflichtmodulen wählbaren Lehrveranstaltungen können gem. Absatz 8 vom Fakultätsrat ergänzt werden.

Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots in den beiden Wahlpflichtmodulen richtet sich jeweils nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss jedoch jeweils so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(5) Wahlmodule (W) – 18-20 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 18-20 LP zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung. Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden.

(6) Die obligatorischen Inhalte des Bachelor-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung gliedern sich in folgende Modulgruppen:

1. Studienprojekte (einschließlich Thesis-Projekten und selbstbestimmten Projekten)
2. querschnittsbezogene Module,
3. theoriebezogene Module,
4. methodenbezogenes Modul,
5. nachhaltigkeitsbezogene Module.

Innerhalb der Modulgruppen werden verschiedene Module angeboten. Im Folgenden werden die Modulgruppen näher beschrieben:

- ad 1. Studienprojekte sind der zentrale Bestandteil des Studiums. Sie bilden zusammen mit dem Thesis-Projekt ein Drittel des Studienumfangs (insgesamt 48 LP + 12 LP = 60 LP). An Stelle von Studienprojekten bzw. dem Thesis-Projekt sind im Einvernehmen mit dem oder der von den Studierenden gewählten Projektbetreuer oder Projektbetreuerin auch selbstbestimmte Projekte möglich.

- ad 2. Querschnittsbezogene Module dienen der Vermittlung grundlegender stadtplanerischer Fähigkeiten, die nicht sektoral vermittelt werden können und sollen. Sie bestehen aus den Pflichtmodulen „Ingenieur- und rechtswissenschaftliche Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung“ und „Städtebauliches Entwerfen“ sowie dem Wahlpflichtmodul „Vertiefungen“.
- ad 3. Theoriebezogene Module vermitteln wissenschaftstheoretische und -geschichtliche, instrumentell-methodische sowie stadtbaugeschichtliche Hintergründe der Stadt- und Regionalplanung. Zu diesen gehören die „Planungstheorie“ sowie „Denkmalpflege, Planungs- und Stadtbaugeschichte“.
- ad 4. Das methodenbezogene Modul „Kommunikation und Techniken der Darstellung“ vermittelt in erster Linie das arbeits- und präsentationsmethodische „Rüstzeug“ der Stadt- und Regionalplanung.
- ad 5. Die nachhaltigkeitsbezogenen Module vermitteln die ökologischen, ökonomischen und soziologischen Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung, mithin also sektorale Inhalte verschiedener Wissenschaftsdisziplinen. In Rückgriff auf das „Nachhaltigkeitsdreieck“ bilden die Module „Ökologie und Landschaftsplanung“, „Stadt- und Regionalökonomie“ sowie „Stadt- und Regionalsoziologie“ diese Modulgruppe.
- (7) Ein Musterstudienplan, der darstellt, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, befindet sich im Anhang. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile und Prüfungsformen der Module werden in den Modulbeschreibungen von der Fakultät spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Semesters veröffentlicht.
- (8) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflichtmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

§ 6 - Praktische Tätigkeit

- (1) Vor Aufnahme des Studiums ist ein Vorpraktikum von 4 Wochen Dauer und während des Studiums ein studienbegleitendes Praktikum von 6 Wochen (8 LP) zu absolvieren. Als Bestandteil des Praktikums wird ein Berufspraxisseminar (2 SWS) durchgeführt, in dem zum einen Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung über ihre Tätigkeiten berichten und die Studierenden einen Einblick in potentielle Praktika sowie in mögliche Berufsfelder bekommen. Zum anderen dient das Seminar dazu, dass die Studierenden über Tätigkeitsfelder, deren Bedeutung für die Ausbildung und den Inhalt bereits abgeleiteter Praktika diskutieren, ihre gesammelten Erkenntnisse reflektieren und für ihr weiteres Studium konstruktiv einsetzen.
- (2) Das Praktikum (berufspraktische Tätigkeit) soll in erster Linie in Institutionen durchgeführt werden, die auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung sowie artverwandter Arbeitsfelder wie z.B. der Immobilienwirtschaft und Projektmanagement, Architektur und Landschaftsplanung sowohl im öffentlichen Bereich (örtliche, überörtliche und internationale) als auch im nicht-öffentlichen Bereich, wie z.B. private Planungsbüros, Nichtregierungsorganisationen, Forschungsinstitute, tätig sind. Praktika im Ausland und im Bereich der Entwicklungshilfe sind möglich, soweit sie bei öffentlichen oder privaten Institutionen in mindestens einem der im Satz 1 bezeichneten Arbeitsfelder abgeleistet werden.
- (3) Die Anerkennung des Praktikums oder seiner einzelnen Ab-

schnitte erfolgt durch den oder die vom Prüfungsausschuss benannte Praktikumsbeauftragten oder Praktikumsbeauftragte. Hierzu ist eine Bescheinigung der Institution vorzulegen, bei welcher das Praktikum absolviert worden ist. Daraus müssen seine Dauer und die bearbeiteten Tätigkeitsbereiche im Einzelnen hervorgehen. Der oder die Praktikantenbeauftragte bestätigt die Anerkennung des Praktikums auf einem Formular zur Vorlage bei der Prüfungsanmeldung. Daneben ist von der Studentin oder vom Studenten ein Praktikumsbericht zu erstellen, damit die Verwirklichung und Reflexion der Lernziele innerhalb der kurzen Dauer der einzelnen Abschnitte des Praktikums erreicht werden kann und ein Vergleich mit den Erwartungen und Erfahrungen anderer Studentinnen und Studenten möglich ist. Die Berichte werden im Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zugänglich gemacht. Der oder die Praktikumsbeauftragte berichtet dem Institutsrat des Instituts für Stadt- und Regionalplanung regelmäßig über die Erfahrungen.

(4) Das Vorpraktikum ist mit der Antragsstellung zur Anmeldung zur Bachelor-Prüfung nachzuweisen. Das studienbegleitende Praktikum ist bis zur Anmeldung der Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

(5) War die Studentin oder der Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Vorpraktikum bis zur Antragsstellung auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung nachzuweisen, kann die Praktikantenobfrau oder der Praktikantenobmann auf den Nachweis des Vorpraktikums zu diesem Zeitpunkt verzichten. Dieser ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit nachzureichen. War die Studentin oder der Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das studienbegleitende Praktikum bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit abzuschließen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Praktikantenobfrau oder dem Praktikantenobmann auf den Nachweis des Praktikums zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelor-Arbeit verzichten. Dieser ist dann bis zur Ausstellung des Zeugnisses nachzureichen.

§ 7 - Studienfachberatung

- (1) Die allgemeine und die psychologische Beratung erfolgen durch die zuständigen Stellen der zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Zur Beratung der Studierenden in Fragen der Organisation und Durchführung ihres Studiums und der Prüfungen sind grundsätzlich alle aktiv in der Lehre Tätigen verpflichtet.
- (3) Für die Organisation der Studienberatung ist der Studiendekan oder die Studiendekanin des Studiengangs Stadt- und Regionalplanung zuständig.
- (4) An der Durchführung der Studienfachberatung sind studentische Beschäftigte beteiligt (Studentische Studienfachberatung).
- (5) Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Einrichtung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen anzuleiten. Die Studienfachberatung bietet dazu Termine für die individuelle Studien- und Prüfungsberatung an. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot des Fachbereichs, die Berufsaussichten sowie über die Organisation der Universität. Zu diesem Zweck organisiert und koordiniert die Studienfachberatung die Erstellung des Studienführers gemäß Absatz 6 und Informationsveranstaltungen für Studierende gemäß Absatz 7.
- (6) Das Institut für Stadt- und Regionalplanung erstellt einen Stu-

dienführer gemäß den Vorgaben der Ausbildungskommission der Fakultät.

(7) Das Institut für Stadt- und Regionalplanung führt jeweils zu Beginn des Studiums eine einwöchige Einführungsveranstaltung, die sog. Berliner Einführungsphase, zur Orientierung der Studierenden durch. Diese Veranstaltung soll die Studierenden zum einen über den Studienverlauf und seine Inhalte informieren und mit den Lehrenden bekannt machen. Zum anderen dient die Einführungswoche dem ersten Kennenlernen der Stadt Berlin unter fachlichen Gesichtspunkten der Stadt- und Regionalplanung in Form von z.B. Kurzexkursionen, Stadtrundgängen oder Expertengesprächen. Die Studierenden sollen in der Woche einen Überblick über das vor ihnen liegende Studium, dessen Möglichkeiten und Anforderungen erhalten.

§ 8 - Mentoring

(1) Am Institut für Stadt- und Regionalplanung bilden die Studienprojekte ein besonderes Bindeglied zwischen Studierenden und Lehrenden. Neben den eigentlichen projektspezifischen Inhalten übernehmen die Lehrenden für den Zeitraum der Projektdauer die Funktion einer Mentorin oder eines Mentors, um den Kontakt zwischen Studierenden und Hochschullehrern zu fördern und um die Studierenden fachlich und studienorganisatorisch zu unterstützen.

(2) Ziel ist es, den Studierenden Hilfestellung für die eigene Studienplanung, für die spätere Berufsorientierung und bei sonstigen Problemen im Studium zu geben und frühzeitig auf mögliche Fehlentscheidungen hinzuweisen.

(3) Studierende, die an keinem Studienprojekt teilnehmen oder deren Studienprojekt durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten durchgeführt wird, haben das Recht, sich an eine Lehrende oder einen Lehrenden des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zu wenden.

(4) Die Inanspruchnahme des Mentorenangebots durch die Studierenden ist freiwillig.

§ 9 - Nachweise über Studienleistungen

(1) Nachweise über Studienleistungen können gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulprüfungen sein.

(2) Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen,

Referate, Klausuren, Protokolle, entwerfliche Leistungen, dokumentierte praktische oder zeichnerische Leistungen oder mündliche Rücksprachen erbracht.

(3) Das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen werden in der ersten Lehrveranstaltung von der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen bekannt gegeben. Die Festlegung der Kriterien für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen liegt innerhalb des Rahmens der Regelungen dieser Ordnung bei der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Studienleistung ist wiederholbar.

§ 10 - Übergangsregelungen - Inkraft-/ Außerkräfttreten, Überführung

(1) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung vom 14. Februar 2006 (AMBl. TU 9/2006) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft.

(3) Diese Studienordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

(4) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der TU Berlin vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, können nach Maßgabe vorhandener Studienplätze in den Bachelor-Studiengang wechseln oder das Diplomstudium nach der bisher für sie geltenden Diplomstudienordnung absolvieren. Hierzu ist eine Bewerbung zum jeweiligen höheren Fachsemester einzureichen.

(5) Wechseln die Studierenden in den Bachelorstudiengang, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von der bisher für sie geltenden Ordnung auf diese Studienordnung. Die Entscheidung über den Wechsel in den Bachelorstudiengang muss bei der Anmeldung zur nächsten Modulprüfung nach dem Studiengangswechsel bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bekannt gegeben werden. Sie ist nicht revidierbar.

Bachelor Stadt- und Regionalplanung - Modellhafter Studienplan

Semester	1 LP	2 LP	3 LP	4 LP	5 LP	6 LP
Projekt BA1	12	12	12	12	12	
Projekt BA2		12	12	12		
Projekt BA3			12	12		
Projekt BA4				12		
Projekt BA5					12	
Thesis-Projekt BA5						12
Vertiefung (WP I)* BA14						12
Vertiefung (WP II) BA15						12
Vertiefung (WP I)* BA14						12
Vertiefung (WP II) BA15						12
Planungstheorie BA9						6
Denkmalpflege, Planungs- & Stadtbaugeschichte BA10						6
Stadt- & Regionalökonomie BA11						6
Ökologie & Landschaftspl. BA12						6
Stadt- & Regionalsoziologie BA13						6
Freier Wahlbereich (W)**						6
Summe	30	30	30	30	32	180

* Die Verteilung des Wahlpflichtbereichs auf die Semester 4 und 6 ist frei wählbar

** Die Verteilung des Freien Wahlbereichs auf die Semester 1 - 6 ist frei wählbar

*** Inc. Berufspraxisseminar. Der Zeitpunkt des Praktikums ist bis incl. 5 Semester frei wählbar.

150 **Bewerbung Master**

28 | 28

12

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI –Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität

Vom 17. Dezember 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin hat am 17. Dezember 2008 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Mündliche Modulprüfung

II. Bachelor-Prüfung

- § 3 - Zweck der Bachelor-Prüfung
§ 4 - Akademischer Grad
§ 5 - Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
§ 6 - Bachelor-Arbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 7 - Übergangsregelungen - Inkraft-/ Außerkräftreten, Überführung

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 11. August 2009, befristet bis zum 30. September 2013

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Master-Studiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Mündliche Modulprüfung

Ergänzend zu § 6 der AllgPO gilt: Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen von bis zu vier Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

§ 3 - Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 3 der Bachelor-Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

§ 4 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 5 - Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8
BA1	Projekt B 1/Titel	12			x
BA2	Projekt B 2/Titel	12			x
BA3	Projekt B 3/Titel	12			x
BA4	Projekt B 4/Titel	12			x
BA5	Thesis-Projekt B5/Titel	12			x
BA6	Ingenieurwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	12		x	
BA7	Kommunikation und Techniken der Darstellung	12			x
BA8	Städtebauliches Entwerfen	10			x
BA9	Planungstheorie	6	x		
BA10	Denkmalpflege, Planungs- und Stadtbaugeschichte	8			x
BA11	Stadt- und Regionalökonomie	7		x	
BA12	Ökologie und Landschaftsplanung	5			x
BA13	Stadt- und Regionalsoziologie	7			x
BA14	Vertiefung I (Wahlpflicht I) (siehe Modulbeschreibung)	<u>8-9</u>			x
BA15	Vertiefung II (Wahlpflicht II) (siehe Modulbeschreibung)	<u>5-6</u>			x
	Wahlmodule gem. § 5 Abs. 5 StuO im folgenden Umfang*	<u>18-20</u>	Entsprechend den Vorgaben des oder der Modulverantwortlichen		

(2) Außerdem ist eine Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten anzufertigen sowie eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 6 Wochen nachzuweisen.

§ 6 - Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung selbständig mit wissenschaftlichen, technischen und – soweit geboten – künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im 6. Fachsemester angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden. Die Bachelor-Arbeit muss drei Monate nach der Anmeldung bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung abgegeben werden.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 6 Abs. 1 im Umfang von mindestens 133 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung,
- sowie der Nachweis von 6 Wochen studienbegleitendem Praktikum (8 LP) gem. § 7 der Studienordnung; § 7 Abs. 5 Studienordnung ist zu beachten,
- Bescheinigungen über die Teilnahme an zwei Pflichtexkursionen im Rahmen der Studienprojekte im Bachelor.

(4) Der Antrag auf Bachelor-Arbeit ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu richten und wird von dieser der Betreuerin oder dem Betreuer zugestellt. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, Themengebiet sowie Betreuerin oder Betreuer vorzuschlagen.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor und an der Ausbildung im Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung beteiligt sowie prüfungsberechtigt sein. Für das Durchführen der Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU bedarf es der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach dem Festlegen der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten zugestellt.

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer achtet bei der Vergabe der Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass sie von der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb des in Absatz 2 angegebenen Bearbeitungsaufwandes selbständig unter Anwenden wissenschaftlicher, technischer und – soweit geboten – künstlerischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Aufgabenstellung der Arbeit ist dazu nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse zu untergliedern. Die Betreuerin oder der Betreuer ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten.

(8) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn im ersten Versuch von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht wurde.

(9) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Anhören der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss einmalig um einen Monat verlängert werden. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(10) Die Bachelor-Arbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann sie in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Zusätzlich ist der Bachelor-Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

(11) Die Bachelor-Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Bachelor-Arbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(12) Eine Bachelor-Arbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Bachelor-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(13) Nach ihrer Fertigstellung ist die Bachelor-Arbeit in drei Exemplaren sowie einer digitalen Fassung, die jeweils die kurze Zusammenfassung nach Absatz 10 zu enthalten haben, bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 Abs. 2 AllgPO entsprechend.

(14) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Als zweite Gutachterin oder als zweiter Gutachter kann auch eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der TU Berlin, anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen, aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen oder aus der Praxis der Stadt- und Regionalplanung mit der Bewertung beauftragt werden. Die endgültige Bewertung findet nach einer mündlichen Aussprache (Disputation) der Betreuerin oder des Betreuers mit der Kandidatin oder dem Kandidaten oder den Kandidatinnen oder Kandidaten über die Arbeit statt. Die Disputation soll innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe der Bachelor-Arbeit erfolgen. An dieser Disputation braucht die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter nicht teilzunehmen, soweit der Kandidat oder die Kandidatin die gemeinsame Teilnahme von Betreuerin oder Betreuer und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter an der Disputation nicht vor der Disputation mit den beiden vereinbart hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter teilt ihre oder seine Bewertung vor der Disputation schriftlich mit. Die Disputation kann im Ausnahmefall (Erkrankung des Erstbetreuers, längerer Auslandsaufenthalt des Erstbetreuers) auch von einem anderen Professor/Professorin, die im Studiengang unterrichtet und Prüfungsrecht besitzt, als dem Erstbetreuer durchgeführt werden. Wenn nur ein Betreuer die Prüfung durchführt, nimmt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer an der Disputation teil. Nach der Disputation sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 11 Abs. 1 AllgPO nebst schriftlicher Begründung mitzuteilen. Dabei gehen die Note der Disputation mit einfachem, die Noten der beiden Gutachterinnen und Gutach-

ter jeweils mit doppeltem Gewicht in die Gesamtnote ein. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter ist § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AllgPO entsprechend anzuwenden. Wird die Arbeit von einer Gutachterin oder einem Gutachter mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist vom Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter zu bestellen. Die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter entscheidet über die endgültige Bewertung.

(15) Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden.

(16) Die begutachtete Arbeit darf der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss der Bachelor-Prüfung auf Antrag zeitweilig zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird ein Exemplar der Bachelorarbeit durch das Informations- und Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zugänglich gemacht.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 - Übergangsregelungen - Inkraft-/ Außerkrafttreten, Überführung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 14. Februar 2006 (AMBl. TU 9/2006) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

(4) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der TU Berlin vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, können nach Maßgabe vorhandener Studienplätze in den Bachelor-Studiengang wechseln oder das Diplomstudium nach der bisher für sie geltenden Diplomprüfungsordnung absolvieren. Hierzu ist eine Bewerbung zum jeweiligen höheren Fachsemester einzureichen.

(5) Wechseln die Studierenden in den Bachelor-Studiengang, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von der bisher für sie geltenden Ordnung auf diese Prüfungsordnung. Die Entscheidung über den Wechsel in den Bachelor-Studiengang muss bei der Anmeldung zur nächsten Modulprüfung nach dem Studiengangswechsel bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bekannt gegeben werden. Sie ist nicht revidierbar.